

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SYNAXA INFORMATIK Deutsch GmbH

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der SYNAXA INFORMATIK Deutsch GmbH (Auftragnehmer) und den Kunden (Auftraggeber). Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichtet sind in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Alle mündlichen, telegrafischen oder telefonischen Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung wirksam; dies gilt auch für die Abrede, auf Schriftform zu verzichten. Aus dem Schweigen zu abweichenden Bedingungen darf nicht auf die Zustimmung der SYNAXA INFORMATIK Deutsch GmbH geschlossen werden. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiemit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein

- Lieferung von Waren, insbesondere Hardwarekomponenten und Zubehör
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalyse
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbevollmächtigungen
- Einschulung des Bedienungspersonals
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxiserprobte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage in Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.3 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen oder sonstigen Dienstleistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvorzeichen zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftragnehmer bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von 4 Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten

Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer schriftlich zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, d.h., dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gem. Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3. Preise, Steuern und Gebühren

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten-Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten, CDs usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Kostenvorschläge sind für die SYNAXA INFORMATIK Deutsch GmbH nur dann verbindlich, wenn Sie schriftlich erstellt sind. Die mit der Erstellung eines Kostenvorschlages darüber hinaus verbundenen Leistungen wie Planungsarbeiten, Reisekosten oder sonstige Leistungen werden nach den üblichen Honoraransätzen zur Zeit der Erstellung des Kostenvorschlages verrechnet.

3.3. Bei Bibliotheks- (Standard-) Programmen und bei sonstigen Lieferungen oder Leistungen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet. Preisänderungen infolge wesentlicher Veränderungen der wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie Korrekturen von Druckfehlern oder andere Irrtümer sind vorbehalten.

3.4. Die Kosten für Montagearbeiten und Installationen, Fahrt-, Tag- und Nächtigungskelder sowie für Versand und Verpackung werden dem Auftraggeber gesondert nach den

jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

3.5. Lieferungen erfolgen unfrei auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Lager Linz. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung per Spedition. Mit der Übergabe der bestellten Ware an die Spedition, jedenfalls aber mit Verlassen des Versandortes, geht die Gefahr auf den Besteller über. Werden Versand oder Übergabe aus vom Besteller oder der beauftragten Spedition zu vertretenden Gründen verzögert, geht die Gefahr bereits ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4. Liefertermin

4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Überschreitungen der Lieferzeit um bis zu 14 Tagen gelten als akzeptiert. Wird ein vereinbarter Liefertermin seitens der SYN AXA INFORMATIK Deutsch GmbH um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Auftraggeber kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug des Auftragnehmers verursachte Schadensersatzansprüche des Auftraggebers können nur dann geltend gemacht werden, wenn bei dem Auftragnehmer grobes Verschulden vorlag.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Der Auftraggeber hat gleichfalls sämtliche Installationsanforderungen, etwa betreffend Außenmaße und Installationsgewicht, zu erfüllen, und die erforderlichen Anschlüsse wie Strom-, Telefon- und Datenleitungen bereitzustellen sowie für Einhaltung der Toleranzen betreffend elektrischen Strom, Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit zu sorgen. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen oder durch Nichterfüllung der oben bezeichneten Installationsanforderungen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zu Verzögerung des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5. Zahlung

5.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inkl. Ust sind spätestens 10 Tagen ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.2. Bei Zahlungen durch Wechsel, Scheck u.ä. wird die Forderung der SYNAXA INFORMATIK Deutsch GmbH erst mit deren Einlösung getilgt. Diskont- sowie allfällige Inkassospesen trägt der Auftraggeber.

5.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.4. Wenn Geräte oder Systeme in Folge von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht übergeben, installiert oder in Betrieb gesetzt werden können, so muss Zahlung geleistet werden, als wenn die Lieferung, Installation oder Inbetriebnahme zur vorgesehenen Zeit erfolgt wäre.

5.5. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der

Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufende Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden neben Verzugszinsen im Ausmaß von 1,5% pro Monat die Mahn- und Inkassospesen des KSV 1870 verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fälligzustellen.

5.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

5.7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit seinen eventuellen Ansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer nicht berechtigt. Eingehende Zahlungen werden ungeachtet etwa anderslautender Widmung des Auftraggebers - stets zuerst auf Zinsen, dann auf Kapital, bei vereinbarter Teilzahlung auf die am längsten fällige Rate, bei Vorhandensein mehrerer Forderungen auf die am längsten fällige Forderung verrechnet.

6. Urheberrecht und Nutzung

6.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgeber zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist, mindestens jedoch 30% der Bruttoauftragssumme.

6.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden.

6.3. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beantragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadensersatz zur Folge.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälligen Zinsen, Kosten und Spesen uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware in dieser Zeit einem Dritten zu übereignen, zu verpfänden, als Sicherstellung anzubieten oder sonst wie zu überlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Beschädigung der gekauften Ware, eine auf diese erfolgte Pfändung oder eine Verbringung dieser Waren dem Auftragnehmer sofort mittels eingeschriebenen Briefes

anzuziehen und selbst alles zu unternehmen, wozu er als sorgfältiger Kaufmann bzw. Verwahrer verpflichtet ist, damit der Auftragnehmer an seinem Eigentum keinen Schaden erleidet. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und den Auftragnehmer hierüber unverzüglich zu verständigen

7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten gegen alle Gefahren sowie gegen Diebstahl zum Neuwert (Rechnungsbetrag) zu versichern.

7.4. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer schon jetzt alle Forderungen und Nebenrechte gegen Dritte aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware unwiderruflich ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritten gegenüber die dem Auftragnehmer aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Rechte wahrzunehmen, solange der Auftragnehmer nicht direkt in diese eintritt. Der Auftraggeber haftet dabei für eingetretene Schäden und Wertminderungen

8. Rücktrittsrecht

8.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleiniger Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

8.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Verdienstentganges eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes bzw. der Gesamtlieferung zu verrechnen.

9. Gewährleistung für Warenlieferungen

9.1. Für Lieferungen und Leistungen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu laufen. Für Gebrauchtgeräte wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, sie wird ausdrücklich vereinbart.

9.2. Mängel sind bei sonstiger Verwirkung des Gewährleistungsanspruches unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Auftreten von Mängeln berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles hiervon.

9.3. Verschleißteile fallen nicht unter die Gewährleistung.

9.4. Der Auftragnehmer kann die aufgezeigten Mängel, für die Gewährleistung besteht, nach seiner Wahl
- an Ort und Stelle nachbessern,

- die mangelhafte Ware oder mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen,
- die mangelhafte Ware ersetzen,
- mangelhafte Teile ersetzen.

9.5. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung für den davon nicht betroffenen Teil der Ware nicht ein.

9.6. Ansprüche auf Wandlung oder Preiserminderung oder auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden wie Ausfalls- oder Folgegeschäden sind ausgeschlossen.

9.7. Im Zuge der Gewährleistung ersetzte mangelhafte Waren oder Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

9.8. Die Gewährleistung erlischt, wenn von anderer Seite als durch den Auftragnehmer Eingriffe an den von ihm gelieferten Waren oder Leistungen ohne seine schriftliche Zustimmung vorgenommen werden, oder wenn der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt, oder vorgeschriebene Überprüfungen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen lässt.

9.9. Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers angefertigt, so umfasst die Gewährleistung des Auftragnehmers nicht die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Konstruktion oder der Leistung, sondern lediglich die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers.

9.10. Warenrücksendungen werden vom Auftragnehmer nur dann angenommen und bearbeitet, wenn diese originalverpackt, vollständig und frei Haus angeliefert werden und eine Kopie der Rechnung sowie eine ausführliche Fehlerbeschreibung beigelegt ist. Reparierte oder ausgetauschte Produkte können nur beim Auftragnehmer abgeholt oder kostenpflichtig zugestellt werden. Weisen Rücksendungen keine nachvollziehbaren Fehler auf, wird der Bearbeitungsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 40,-.

10. Gewährleistung, Wartung, Änderungen für sonstige Leistungen

10.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 2.4. schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

10.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

10.3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbehebung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

10.4. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten,

Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

10.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

10.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Im Falle der Haftung des Auftragnehmers für grobe Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber das Vorliegen grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

12. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

13. Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gem. § 20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

14. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen des, diesen AGB unterliegenden Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

15. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Ist das vorliegende Geschäft auf Seiten des Kunden als Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG zu beurteilen und kam es entweder über Initiative der SYNAXA INFORMATIK Deutsch GmbH oder die eines Vertreters außerhalb der Geschäftsräume der SYNAXA INFORMATIK Deutsch GmbH zustande, so werden Sie hiemit ausdrücklich drüber belehrt, dass Sie ohne Angabe von Gründen vom Vertrag oder vom Vertragsanbot zurücktreten können. Hiezu genügt es, dass Sie dieses Schriftstück innerhalb 1 Woche ab Vertragsabschluss an die

SYNAXA INFORMATIK Deutsch GmbH oder deren Vertreter mit dem Vermerk absenden, dass Sie am Zustandekommen oder an der Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr interessiert sind.

SYNAXA INFORMATIK Deutsch GmbH
Pucking, 01.10.2009